

dieses Verteidigungssystem um 400 mindestens im germanischen Bereich ganz aufgegeben.

Limites gab es in fast allen römischen Grenzprovinzen, doch sind sie allenfalls als absolute Verteidigungslinien anzusprechen, die mit verschiedensten Wehrbauten besetzt, nach allgemeiner Überzeugung aber gerade keine Staatsgrenzen waren²¹. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich seit dem 3.-4. Jahrhundert manches änderte. So berichtet Ammianus Marcellinus, der den entsprechenden Teil seiner Römischen Geschichte vermutlich in den Jahren 390-391 veröffentlichte, zum Jahre 359, Kaiser Julian sei auf einem Rachefeldzug durch Gebiete östlich des Rheines gezogen und habe erst ein Lager aufgeschlagen in der Gegend, die Capellatii oder Palas genannt wird, wo Grenzsteine die Gebiete der Römer und Burgunden scheiden - *ubi terminales lapides Romanorum et Burgundiorum confinia distinguebant*²².

Eine genauere Bestimmung der Gegend ist kaum möglich, auch die Angabe von Grenzsteinen erscheint der Forschung fast durchweg unglaubwürdig. Für sie steht Eduard Norden vor allem, der mit Entschiedenheit betonte, daß es eine sogenannte Versteinung der römischen Reichsgrenze nirgends gegeben habe²³. Reicht aber ein solches Argument?

Statt einer Antwort, die zurückgestellt werden muß, soll nach Zeugnissen in späterer Zeit gesucht werden. Dem vorzugsweise bäuerlichen Charakter germanischer Volksrechte entspricht es, wenn Fragen des Grenzrevells regelmäßig strafrechtlich katalogisiert werden. Fast immer handelt es sich um das verbotene Beseitigen oder Verrücken realer Zeichen: Also Markierungen von Acker- und Flurgrenzen durch signierte Bäume, in die Erde gesteckte Äste, herausragende und auch gesetzte Steine u.a.m. Die *Fragmenta Codicis Euriciani*, die *Lex Visigothorum* und *Lex Baiuvariorum* mit beachtlicher wechselseitiger Abhängigkeit²⁴, aber auch die *Lex Alamannorum*, König Theoderichs Edikt, *Lex Gundobada* und *Lex Romana Burgundionum* behandeln und strafen Grenz-

²¹ C. B. Rüger, "Art. Limes", in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1978), Sp.2036ff.

²² Ammianus Marcellinus, *Römische Geschichte, lateinisch und deutsch und mit einem Kommentar versehen von Wolfgang Seyfarth* (Schriften und Quellen der alten Welt 21, 1-4), 4 Teile, Berlin 1968-71. Hier Teil 2, S.12f. (Buch 18,2,15). Zur Datierung s. Seyfarths Einleitung, Teil 1, S.26.

²³ Eduard Norden, *Alt-Germanien. Völker- und namengeschichtliche Untersuchungen* (Leipzig 1934, Nachdruck Darmstadt 1962), insbes. S.65ff.: "Reichsgrenze oder Territorialgrenze?" - S. auch Peter Wackwitz, *Gab es ein Burgunderreich in Worms?* Teil 1 (Worms 1964), S.41 sowie Teil 2 (Worms 1965), S.32 mit Anm. 183ff. (= Wormsgau, Beihefte 20 und 21).

²⁴ S. *Leges Visigothorum*, ed. Zeumer: *MGH Leg. Sect. I*, Bd. I (Hannover-Leipzig 1902); *Leges Baiuvariorum*, ed. E. v. Schwind: *MGH Leg. Sect. I*, Bd. V,2 (Hannover 1926). Zu den Abhängigkeiten vgl. allgemein Hermann Nehlsen, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. I: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden* (Göttingen 1972), S.158f.